

ERLÄUTERUNGEN – 275P

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.)

Betroffene Artikel:

Art. 205¹ bis 205⁴ und 236bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Vorbemerkungen

Diese Aufstellung ist für die Ermittlung des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Patenten von der steuerpflichtigen Grundlage zur Gesellschaftssteuer und zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften im Laufe des betreffenden Steuerjahres bestimmt.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992

Erläuterungen

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Gewinne des Besteuerungszeitraums werden um 80 % der gemäß den Art. 205² bis 205⁴ EStGB 92 bestimmten Einkünfte aus Patenten verringert (Zeile «Abzug für Einkünfte aus Patenten»).

Als "Patente" gelten:

- Patente oder ergänzende Schutzzertifikate, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren entwickelt wurden, die einen in Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Teilbetrieb bzw. Teil einer Tätigkeit bilden (Zeile «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden»),
- von der Gesellschaft erworbene Patente, ergänzende Schutzzertifikate oder Lizenzrechte in Bezug auf Patente oder ergänzende Schutzzertifikate unter der Bedingung, dass diese patentierten Erzeugnisse oder Verfahren ganz oder teilweise von der Gesellschaft in Forschungszentren verbessert wurden, die einen in Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Teilbetrieb bzw. Teil einer Tätigkeit bilden, ungeachtet dessen, ob aus dieser Verbesserung weitere Patente hervorgegangen sind (Zeile «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat»).

Für Gesellschaften, die für das betreffende Steuerjahr als kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 des Gesellschaftsgesetzbuches gelten, versteht man ebenfalls unter "Patente" Patente, ergänzende Schutzzertifikate oder Lizenzrechte gemäß vorangehendem Absatz, selbst wenn diese nicht von der Gesellschaft entwickelt oder in Forschungszentren verbessert wurden, die einen in Artikel 46 § 1 Abs.1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Teilbetrieb bilden (Zeilen «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, deren Inhaber die Gesellschaft ist und die von dieser entwickelt wurden» oder «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat»).

Als "Einkünfte aus Patenten" gelten:

- Vergütungen gleich welcher Art für Patentlizenzen, die die Gesellschaft erteilt hat, sofern diese Vergütungen sich in dem in Belgien steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums befinden und wenn zwischen dem Schuldner der Vergütungen und der begünstigten Gesellschaft besondere Beziehungen bestehen, jedoch nur sofern diese Vergütungen nicht höher sind als Vergütungen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten,
- Vergütungen, die der Gesellschaft für den Besteuerungszeitraum geschuldet würden, wenn die von oder für Rechnung der Gesellschaft erzeugten Güter oder erbrachten Dienstleistungen von einem Dritten aufgrund einer von der Gesellschaft erteilten Patentlizenz erzeugt oder erbracht würden und die Bedingungen

zwischen der Gesellschaft und dem Dritten wie zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, sofern diese Vergütungen sich in dem in Belgien steuerpflichtigen Ergebnis des Besteuerungszeitraums befinden würden.

Beziehen die vorerwähnten Vergütungen sich nicht ausschließlich auf Patente, wird nur der Teil in Bezug auf Patente für den Abzug für Einkünfte aus Patenten berücksichtigt.

Ferner sind in den oben erwähnten Einkünften aus Patenten Beiträge zu den Forschungs- und Entwicklungskosten, die die Gesellschaft trägt, nicht enthalten.

Einkünfte aus Patenten eines Besteuerungszeitraums, die sich auf **Patente** beziehen, **die die Gesellschaft von Dritten erworben hat** (Zeile «Einkünfte oder Teil der Einkünfte aus Patenten, die die Gesellschaft von Dritten erworben hat» - siehe Absatz 2, 2. Spiegelstrich und Absatz 3), werden verringert:

- um Vergütungen gleich welcher Art, die Dritten für diese Patente geschuldet werden, sofern diese Vergütungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile «Vergütungen oder Teil der Vergütungen, die Dritten für Patente geschuldet werden, die von der Gesellschaft erworben wurden»),
- und um die während des Besteuerungszeitraums auf den Anschaffungs- oder Investitionswert dieser Patente angewandten Abschreibungen, sofern diese Abschreibungen auf das in Belgien steuerpflichtige Ergebnis desselben Besteuerungszeitraums angerechnet werden (Zeile «Abschreibungen oder Teil von Abschreibungen, die auf den Investitions- oder Anschaffungswert von Patenten angewandt werden, die von der Gesellschaft erworben wurden»).

Beziehen die unter dem vorangehenden Absatz erwähnten Vergütungen und Abschreibungen sich nicht ausschließlich auf Patente, werden die zu berücksichtigenden Einkünfte aus Patenten ausschließlich um den Teil in Bezug auf Patente verringert.

In den unter Absatz 7 erwähnten Vergütungen sind die von der Gesellschaft Dritten gegenüber geschuldeten Beträge zu den tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungskosten, die diese Dritten tragen, nicht enthalten.

Sind Vergütungen, die Dritten in Bezug auf die von der Gesellschaft erworbenen Patente geschuldet werden, niedriger als Vergütungen, die unabhängige Unternehmen untereinander vereinbart hätten, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente in Abweichung von Absatz 7 erster Spiegelstrich um die Vergütungen verringert, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten und die auf den betreffenden Besteuerungszeitraum angerechnet worden wären.

In diesen Vergütungen sind die Vergütungen, die nicht wie im folgenden Absatz erwähnt abgeschrieben werden, nicht enthalten.

Ist der Anschaffungs- oder Investitionswert, der von der Gesellschaft erworbenen Patente niedriger als der Preis, den unabhängige Unternehmen untereinander vereinbart hätten, werden die Einkünfte aus Patenten des Besteuerungszeitraums in Bezug auf diese Patente in Abweichung von Absatz 7 zweiter Spiegelstrich um die Abschreibungen verringert, die während des betreffenden Besteuerungszeitraums auf den Erwerbspreis angewandt worden wären, den unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten.

Die hiervoor beschriebenen Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Patenten in Bezug auf Patente, die in ihren belgischen Niederlassungen verwendet werden.

Für die Anwendung der unter Absatz 7 bis 12 erwähnten Verfügungen werden Einkünfte aus Patenten um die Vergütungen, die Dritten geschuldet werden, und um die Abschreibungen auf erworbene Patente, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassungen angerechnet werden, verringert.

Der Abzug für Einkünfte aus Patenten ist ab dem Steuerjahr 2008 auf die in Art. 205² erwähnten Einkünfte aus Patenten anwendbar, die die Gesellschaft, ein Lizenznehmer oder verbundene Unternehmen nicht vor dem 1.1.2007 zum Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen an unabhängige Dritte genutzt hat.

Zu erledigende Formalitäten

Um den Abzug für Einkünfte aus Patenten beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige je nach Fall der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G diese Aufstellung beifügen (Registerkarte 275P in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).